

Jugendlichen und nutzt dabei die vielfältigen Möglichkeiten der außerunterrichtlichen Arbeit in der Schule, in den außerschulischen Einrichtungen und in den Heimen selbst.

§4

Die Gestaltung des Gemeinschaftslebens im Heim

(1) Die Entwicklung eines festen Klassenstandpunktes bei allen Kindern und Jugendlichen verlangt, auf der Grundlage der politischen Aktivität der sozialistischen Jugend- und Kinderorganisation die Erziehung mit dem Kampf der Werktätigen unter Führung der Arbeiterklasse und ihrer revolutionären Partei zu verbinden. Dieser Grundsatz ist durchgängig bei der Gestaltung des Gemeinschaftslebens in den Kollektiven zu verwirklichen.

(2) Bei der Gestaltung der Freizeit im Rahmen des Gemeinschaftslebens ist den Kindern und Jugendlichen eine angemessene Zeit für ihre persönliche Freizeit einzuräumen. In den Heimen sind solche Bedingungen zu schaffen, daß die Kinder und Jugendlichen sich entsprechend ihren Interessen vielseitig betätigen können. In der persönlichen Freizeit entscheiden sie selbst über die Art ihrer Betätigung. Die Freizeit gestaltet sich unter dem fördernden Einfluß der FDJ und Pionierorganisation.

(3) Die organisierte Freizeit soll in enger Verbindung mit der Öffentlichkeit gestaltet werden, den Kindern und Jugendlichen interessante Perspektiven eröffnen sowie die Entwicklung der Selbständigkeit und das kollektive Denken und Handeln der Kinder und Jugendlichen fördern. Die gesellschaftlich nützliche Tätigkeit dient der Schaffung gesellschaftlicher Werte und führt die Kinder und Jugendlichen zu einer positiven Arbeitseinstellung und zur Achtung der arbeitenden Menschen. Die künstlerische, naturwissenschaftlich-technische und sportliche Tätigkeit wird besonders in Arbeitsgemeinschaften, Zirkeln und Kursen ausgeübt. Dafür sind entsprechende Voraussetzungen zu nutzen oder zu schaffen. Im Rahmen der organisierten Freizeit werden auch jene Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt, die sonst durch das familiäre Zusammenleben erworben werden. Die Heime gestalten je nach ihrer Zweckbestimmung und der altersmäßigen Zusammensetzung ihrer Kollektive die Freizeit inhaltlich und zeitlich differenziert.

(4) Die Anfertigung der Hausaufgaben ist von den Erziehern und Lehrern sorgfältig anzuleiten und zu überwachen. Dabei muß die selbständige Arbeit der Schüler gewahrt bleiben. Die Erzieher sorgen für gute Arbeitsbedingungen, kontrollieren die Sauberkeit und Vollständigkeit der Arbeiten und organisieren gemeinsam mit den Lehrern die Hilfe für zurückbleibende Schüler. Die gegenseitige Hilfe und Unterstützung der Kinder und Jugendlichen ist entsprechend zu fördern.

(5) Die Selbstbedienung der Kinder und Jugendlichen in den Heimen ist zu entwickeln. Sie umfaßt unter anderem die Mitwirkung der Kinder und Jugendlichen bei der Gestaltung der Bedingungen des materiellen Lebens im Heim, bei der Raum-, Körper- und Kleiderpflege, Einnahme der Mahlzeiten, Verwaltung der Schulmaterialien sowie der ästhetischen Gestaltung der Wohn-, Schlaf- und Arbeitsräume. Im Rahmen der Selbstbedienung können durch den Heimleiter und die Erzieher den Kindern und Jugendlichen Aufträge erteilt werden, die ihren Fähigkeiten ent-

sprechen und geeignet sind, ihre Selbständigkeit, Selbsttätigkeit und Mitverantwortung zu entwickeln. Bei der Erteilung derartiger Aufträge sind die Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes streng zu beachten.

§5

Heimkollektiv und Heimgruppen

(1) Das Heimkollektiv ist durch gemeinsame Ziele und Aufgaben, Traditionen und Prinzipien der sozialistischen Lebensweise gekennzeichnet. Das Kollektiv der Kinder und Jugendlichen setzt sich aus Heimgruppen zusammen, die unter einheitlicher Führung zu einer sozialistischen Gemeinschaft zusammengeschlossen werden.

(2) Die Heimgruppe ist der unmittelbare Lebensbereich der Kinder und Jugendlichen, in der die Prinzipien des sozialistischen Zusammenlebens verwirklicht werden. Sie wird

- im Vorschulalter nach dem Lebensalter der Kinder
- im Schulalter aus Schülern einer Klassenstufe bzw. benachbarter Klassenstufen
- für die Jugendlichen nach beruflichen oder arbeitsorganisatorischen Gesichtspunkten

gebildet.

(3) Die Gruppenstärke richtet sich nach den dazu erlassenen Rechtsvorschriften.

§6

Zusammenarbeit mit der Freien Deutschen Jugend und der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“

(1) Die Grundorganisationen der FDJ und die Pionierfreundschaften der Pionierorganisation leisten einen wichtigen Beitrag zur sozialistischen Bildung und Erziehung der Schüler. Das erfolgt vor allem durch die politisch-ideologische Erziehung ihrer Mitglieder als Voraussetzung für die Entwicklung einer guten Lernhaltung und eines vorbildlichen Verhaltens im Kollektiv.

(2) Die FDJ- und Pionierkollektive müssen Initiatoren und Organisatoren des sozialistischen Lebens im Kollektiv sein. Das erfordert, den FDJ-Grundorganisationen und Pionierfreundschaften sowie den FDJ- und Pionieraktiven im Heim echte Mitverantwortung für die Gestaltung des Lebens im Kollektiv zu übertragen und sie zu befähigen, diese auszuüben.

(3) Der Heimleiter berät alle wesentlichen Fragen des Heimlebens mit den gewählten Organen der sozialistischen Jugend- und Kinderorganisation, hilft ihnen und unterstützt sie bei der Lösung ihrer Aufgaben.

(4) Neben den Organen der sozialistischen Jugend- und Kinderorganisation sind keine anderen gewählten Mitverantwortungsorgane im Heim tätig. Kommissionen, Aktive und andere Gremien der Mitwirkung arbeiten unter der Verantwortung der gewählten Leitungen der sozialistischen Jugend- und Kinderorganisation.

(5) In Heimen mit eigenen Schulen und Produktionsstätten arbeiten selbständige FDJ-Grundorganisationen und Pionierfreundschaften. In Heimen ohne Schulen und Produktionsstätten sind die Pioniere und FDJ-Mitglieder in den Pionierfreundschaften bzw. der FDJ-Grundorganisation der Schule oder des Betriebes organisiert und nehmen dort am Verbandsleben teil. In diesen Heimen werden FDJ- und Pionieraktive